

17.04.2026

Stellungnahme

# ZUR ZWEITEN OFFENLAGE DER 3. ÄNDERUNG DES LEP NRW

Der LEE NRW ist der Zusammenschluss der Erneuerbaren-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) und bitten darum, unsere Anregungen in das weitere Verfahren aufzunehmen. Gleichzeitig verweisen wir auf die Stellungnahmen, die unsere Mitglieder sowie weitere Akteure aus der Branche einbringen und bitten, diese ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass auch die zweite Offenlegung der 3. Änderung des LEP NRW erkennbar darauf abzielt, das Leitbild eines klimaneutralen Energielandes durch eine entsprechende nachhaltige Raumentwicklung zu unterstützen. Gerade im dicht besiedelten und industriell geprägten Nordrhein-Westfalen ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit den vorhandenen Flächen und Ressourcen von entscheidender Bedeutung. Eine Vielzahl der angestrebten Änderungen kommt genau diesem Ansinnen nach. Gleichzeitig sollte die raumordnerische Novellierung jedoch noch stärker als Instrument genutzt werden, um Klimaschutz und Klimaanpassung voranzutreiben – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Umbau unserer Energieversorgung hin zu erneuerbaren Quellen zwangsläufig mit zusätzlichem Flächenbedarf einhergeht. Nicht zuletzt, da raumordnerische Festlegungen ihre Wirkungen über lange Zeiträume hinweg entfalten und somit auch den Ausbau der Erneuerbaren Energien langfristig prägen können, gilt es, einzelne Änderungen, vor allem in Bezug auf den Ausbau von Freiflächen-Solarenergie, kritisch zu hinterfragen.

### **Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Die künftige Rolle der Bioenergie im Energiesystem besteht darin, eine flexible Leistung bereitzustellen, statt wie bisher primär konstant Strom einzuspeisen. Die Flexibilisierung führt dazu, dass beachtliche Reservekapazitäten bereitgestellt werden können. Bundesweit könnten heute bestehende Biogasanlagen bis 2030 bis zu 12 Gigawatt (GW) an Kapazität zur Verfügung stellen, bis 2045 können sogar bis zu 24 GW bereitgestellt werden, ohne dass zusätzlich landwirtschaftliche Flächen benötigt werden.<sup>1</sup> Auch in NRW gibt es demnach ein beachtliches Potenzial an flexibler Reserveleistung durch die Bioenergie, die das gesamte Stromsystem erheblich entlasten und weitere benötigte Erzeugungs- und Netzkapazitäten stark reduzieren kann. Die Flexibilisierung und die damit einhergehende Leistungserhöhung der Bioenergie benötigt allerdings einen Ausbau der Biogasanlagen und einen Zubau an Lagerkapazitäten für die Biomasse, welche seltener, aber intensiver genutzt wird. Auch für die Erzeugung von Biomethan zur Einspeisung in das Gasnetz ist eine Aufbereitung des Biogases sowie damit verbunden eine Ausweitung der Flächen erforderlich.

In allen Fällen – Ausbau der Erzeugungsleistung, Anpassung der Lagerkapazitäten, Errichtung einer Aufbereitungsanlage – sind weitere Baumaßnahmen notwendig. Die bisher im LEP NRW gegebenen Möglichkeiten zu einer „angemessenen Nachfolgenutzung“ bzw. „angemessenen Erweiterung“ sind nicht ausreichend konkret, um die notwendigen Erweiterungen abzusichern. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass eine explizite Ausnahme für die Flexibilisierung von Biogasanlagen aufgenommen wurde. Dies sichert für Bestandsanlagen die Fläche für notwendige Erweiterungen. Darüber hinaus sollte jedoch neben den „Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen“ auch die Biomethanaufbereitung explizite Erwähnung auf Seite 8 finden. Dies stellt sicher, dass es zu keinen Missverständnissen bei der Auslegung des Ziels 2-3 kommt, da Biomethan auch aufbereitet und ins Erdgasnetz eingespeist werden kann, wodurch die zugehörige Biogasanlage selbst nicht notwendigerweise flexibler Strom produziert, andere dafür aber schon.

Weiterhin sollte auch der Neubau von Biogasanlagen an bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben explizit ermöglicht werden.

### **Zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme berücksichtigt wird. Auch die Forderung, dass Kommunen Wirtschaftsflächen multifunktional, gerade im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien und Klimaschutzmaßnahmen darstellen und festsetzen sollen, ist positiv hervorzuheben.

### **Zu Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen**

Die Wiedernutzung von Brachflächen in einem industriellen oder gewerblichen Kontext – insbesondere in unmittelbarer Nähe von 110 kV Stromleitungen – ermöglicht die sinnvolle Standortnutzung für Photovoltaikanlagen sowie für große Batteriespeichersysteme (BESS), welche das Stromnetz stützen und die Energiewende in NRW vorantreiben können. Dass Freiflächenphotovoltaik explizit als

---

<sup>1</sup> Vgl. BEE (2024): [https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Positionspapiere/2024/20240313\\_BEE\\_Positionspapier\\_zur\\_Einigung\\_zur\\_Kraftwerkstrategie\\_final.pdf](https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Positionspapiere/2024/20240313_BEE_Positionspapier_zur_Einigung_zur_Kraftwerkstrategie_final.pdf)

Nutzungsmöglichkeit genannt wird, begrüßen wir daher sehr. Darüber hinaus sollten im Sinne einer system- und netzdienlichen Nutzung von regenerativer Energie allerdings auch BESS genannt werden.

### **Zu Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Bereits seit 1978 werden im LEP NRW Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gesichert, ohne dass diese bislang einer konkreten Nutzung zugeführt wurden. Für die aktuell vier gesicherten Standorte ist im Rahmen dieser Novellierung zumindest eine aktuelle Überprüfung durchgeführt worden, die im Ergebnis für den Standort Datteln/Walltrop eine Kombination mit einem Energiepark (auf maximal der Hälfte der gesamten Fläche des Standorts) für möglich hält.

Bereits im Dezember 2023 hatte der LEE NRW das Vorhaben des „newEnergyParks“ befürwortet, bei dem eben jene Fläche zugunsten einer ausschließlichen landwirtschafts- und naturverträglichen Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen entwickelt werden sollte.<sup>2</sup> Dass der Entwurf für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung allerdings nur Agri-PV und Windenergie vorsieht, verkennt das Potenzial und den Zusammenhang von Landwirtschaft und Bioenergie. Diese sollte daher auch explizite Erwähnung finden.

Die häftige Inanspruchnahme des Standorts Datteln/Walltrop für einen Energiepark wäre ein erster Schritt in eine zukunftsorientierte energetische Nutzung dieser Großflächen – gleichwohl dieser nicht davon abhängig sein darf, dass erst entsprechende industrielle Großvorhaben gefunden werden müssten. Vielmehr könnte das Vorhandensein entsprechender Gegebenheiten als positiver Standortfaktor wirken. Es erscheint an dieser Stelle jedoch sinnvoll, auch die anderen Flächen dahingehend zu prüfen, ob eine Nutzung durch Erneuerbare Energien oder Batteriespeichersysteme – zumindest in Teilen – möglich und sinnvoll ist.

### **Zu Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur**

Der LEE NRW begrüßt weiterhin die im LEP enthaltene Ausnahmeregelung, dass Planungen für Stromtrassen sowie Wasserstoff- und die neu aufgenommenen Kohlenstoffdioxidleitungen als auch ihrer für den Neubau oder die Erweiterung erforderlichen Nebenanlagen in regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ermöglicht werden. Damit wird das Land der hohen Bedeutung der Energieinfrastruktur sowie damit verbunden der Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Industrie in Nordrhein-Westfalen gerecht.

Besonders begrüßenswert ist die von uns bereits im vergangenen Jahr geforderte Streichung in Bezug auf die Definition für wirtschaftlich nicht umsetzbare Trassen in alternativen Gebieten, die sich insbesondere auf den Teilsatz „selbst unter optimistischen Bedingungen“ bezogen hat.<sup>3</sup> Dadurch werden unnötige Kosten beim dringend benötigten Netzausbau durch „optimistisch“ durchgeführte Planungen umgangen. Das Ziel sollte stets eine kosteneffiziente Planung des Trassen- und Leitungsbaus auf der

<sup>2</sup> Vgl. LEE NRW (2023): <https://www.lee-nrw.de/presse/mitteilungen/industriegbiet-newpark-soll-zum-newenergypark-werden/>

<sup>3</sup> Vgl. LEE NRW (2025): <https://www.lee-nrw.de/positionen/stellungnahme-zur-3-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw/>

Grundlage realistischer Einschätzungen sein, um die Akzeptanz für die Energiewende bei Bürgerinnen und Bürger nicht zu gefährden.

Ferner ist aus unserer Sicht die neu aufgenommene Ausnahmeregelung für bauliche Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder dem Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen dienen, begrüßenswert. Im Sinne einer ganzheitlichen Anpassung an die Folgen und Risiken den Klimawandels, zu denen auch Hochwasserereignisse gezählt werden können, kommt dem Schutz kritischer Infrastrukturen, wie der Energieversorgung, zur langfristigen Gewährleistung von Versorgungssicherheit eine hohe Bedeutung zu.<sup>4</sup>

### **Zu Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung**

Grundsätzlich begrüßt der LEE NRW die geplante Umstellung auf eine Angebotsplanung für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen. Im Sinne des Naturschutzes besteht das Potenzial größere zusammenhängende Flächen unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes zu entwickeln und dadurch eine besonders hohe Wertigkeit dieser Flächen zu erzielen.

Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass die gezielte Ausweisung konkreter Flächen auch zu Preissteigerungen führen kann, da Flächeneigentümer hierin zusätzliche wirtschaftliche Potenziale erkennen könnten. Dies könnte die Verfügbarkeit geeigneter Flächen erschweren und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verteuern.

Der LEE NRW gibt weiterhin zu berücksichtigen, dass nach dem derzeitigen Regime der Biotopwertausgleich im selben Kompensationsraum zu erfolgen hat. Hier müssten ausreichend Angebotsflächen für jeden Kompensationsraum ausgewiesen werden. Alternativ müsste eine Regelung getroffen werden, dass die Kompensation auch kompensationsraumübergreifend erfolgen kann.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass es zu einer Verknappung kommt, wenn zuständige Behörden künftig vorrangig oder ausschließlich auf definierte Angebotsflächen zurückgreifen und andere geeignete Flächen nicht mehr nutzen. Dies könnte die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschränken.

Weiterhin gilt es aus Sicht des LEE NRW zu berücksichtigen, dass die Sicherung der auszuweisenden Flächen gewährleistet sein muss, sofern es sich bei den auszuweisenden Flächen nicht um in öffentlichem Besitz befindliche Flächen handelt, sondern um Flächen im Privatbesitz. Nur so kann eine schnelle und tatsächlich mögliche Inanspruchnahme der Flächen erfolgen.

### **Zu Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus Erneuerbaren Energien**

Der LEE NRW begrüßt weiterhin die vorwiegende Bereitstellung der bestehenden Kraftwerksstandorte für eine emissionsarme Energieversorgung durch entsprechende Infrastruktur und Erzeugungsanlagen. Die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur zur Erzeugung und Verteilung von Strom und Wasserstoff

<sup>4</sup> Vgl. LEE NRW (2026): <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2026/03/13/1119-69b4218365bad.pdf>

ist raum- sowie ressourcenschonend und fördert zugleich die Umsetzung der Energiewende. Die Kombination aus Konvertern, Batterie- und Wasserstoffspeichern sowie großen Elektrolyseuren an den Standorten legt den Grundstein für eine sichere, netz- und systemdienliche Energieversorgung und ist daher positiv zu sehen. Besonders erfreulich ist aus unserer Sicht daher die Aufnahme von Wasserstoffspeichern als weitere Infrastruktur in die Erläuterungen. Ebenfalls begrüßenswert ist die hervorgehobene Relevanz von Schalt- und Umspannwerken für die Beschleunigung des Netzausbaus. Die Nutzung der bestehenden Kraftwerkstandorte sowie der dort liegenden Infrastruktur trägt dazu bei, die Netze weiter zu ertüchtigen als auch Netzanschlussverfahren zu beschleunigen. Dies ermöglicht es, Erneuerbare Energien sowie systemdienliche Speicher schneller ans Netz anzuschließen.

Die Erläuterungen des Grundsatzes weisen richtigerweise auf die Vorteile der ehemaligen Kraftwerksstandorte im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur und die Vermeidung von Flächenkonkurrenzen hin. Begrüßenswert ist insofern, dass die Art und die Flächenzuschnitte der anderen Nutzungen die Planungen der aufgeführten Energieanlagen nicht behindern sollen. Aus Sicht des LEE NRW sollten jedoch nicht nur mindestens 50 Prozent der Flächen für die zukunftsorientierte Infrastruktur von Wasserstoff und Strom aus Erneuerbaren Energien genutzt werden, sondern ein deutlich höherer Anteil. So kann die Fläche, die nicht für neue Kraftwerke, Konverter, Großbatterie- und Wasserstoffspeicher, Elektrolyseure, Phasenschieber, Schalt- sowie Umspannwerke benötigt wird, für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien genutzt werden. Zukünftige, neue Kraftwerke an den bestehenden Standorten sollten darüber hinaus erneuerbar ausgestaltet werden. Dies reduziert die Abhängigkeit von teuren, fossilen Energieträgern und steigert langfristig die Resilienz und Versorgungssicherheit in NRW. Dahingehend sollten die Potenziale der Bioenergie – besonders in Kombination mit Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung – als auch, soweit möglich, Wasserkraft und Geothermie stärker genutzt werden.

Bislang findet der Aspekt der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an den bestehenden Kraftwerkstandorten in den Erläuterungen des Grundsatzes noch keine Berücksichtigung. Sie bildet jedoch die Basis für eine Versorgung mit grünem, heimischem Wasserstoff und sollte daher an den Kraftwerkstandorten und bei entsprechenden Planungen mitbedacht und raumplanerisch festgelegt werden. Wir regen daher an, diesen Aspekt in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Ferner bedeutet die geplante Abschaltung der Kraftwerke nach wie vor, dass die Nachfolgenutzung erst in mehreren Jahren erfolgen kann. Wir möchten daher erneut darauf hinweisen, dass die Ausweisung der Kraftwerksstandorte nicht dazu führen darf, dass der Ausbau der Infrastruktur Erneuerbarer Energien anderweitig mit Verweis auf die Nutzung der Kraftwerksflächen reduziert oder aufgeschoben wird.

### **Zu Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Der LEE NRW begrüßt, dass die Landesregierung die Relevanz der Freiflächenphotovoltaik abermals stark hervorhebt. In der Begründung zur Gesetzesänderung wird richtig beschrieben, dass „der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus Erneuerbaren Energien, [...] keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien [zulässt]“. Während NRW also auch das Dachsegment weiterhin verfolgen muss, ist es dringend geboten, das Segment der Freiflächenanlagen in den nächsten Jahren deutlich auszubauen.

Die Beschränkung der Flächenkulisse in landwirtschaftlichen Gebieten ab einer – im Vergleich zu 2022 – zusätzlichen installierten Freiflächensolar-Leistung von 7,1 GW bis zum 31.12.2030 sieht der LEE NRW nach wie vor kritisch. Der Ausbau der Freiflächensolarenergie hinkt in NRW im bundesweiten Vergleich deutlich hinterher: Seit 2021 entfielen nur rund 4% der Zuschläge von Solaranlagen des ersten Segments (Freifläche) aus den EEG-Ausschreibungen auf NRW. Der Grenzwert von 7,1 GW birgt die Gefahr einer Ausbremsung des Marktes, zu einem Zeitpunkt, zu dem sich das Segment gerade dynamisch entwickelt: Mit einem Anteil von 19% an der zugebauten Gesamtleistung im Bereich Photovoltaik, erreichte die „Freifläche“ in NRW erstmalig einen zweistelligen Prozentsatz. Auch der Grenzwert von 15,7 GW ab 01.01.2031 wird in diesem Sinne kritisch gesehen. Das Anstreben dieser Grenzwerte im Ausbau wird begrüßt, die starre Deckelung bei Erreichen des Ziels sollte jedoch gestrichen werden.

Die zusätzliche Öffnung der Flächenkulisse nach Grundsatz 10.2-16, sollte die Freiflächenphotovoltaik bestimmte Größenordnungen nicht erreichen, unterstützen wir ebenfalls ausdrücklich. Das jährliche Monitoring des LANUK ist dabei ein geeignetes Werkzeug, an dem festgehalten werden sollte. Auch die bereits erfolgten Monitoring-Berichte sollten hier als Grundlage dienen können, sodass die Formulierung „wenn und solange“ die Grenze unterschritten ist, sofort in Kraft tritt und landwirtschaftliche Kernräume bzw. vergleichbare Flächen zunächst nicht ausschließlich für die Agri-PV zur Verfügung stehen.